

REUTER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT

Steuerliche Hinweise und Empfehlungen zum
Jahreswechsel 2008/2009

A. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZAHLER	3
1. Kindergeld	3
2. Kinderfreibetrag	3
3. Kinderbetreuungskosten	3
4. Berücksichtigung von Kindern	5
5. Berücksichtigung von sozialschwachen Familien	6
6. Zuschuss für den Schulbedarf	6
7. Haushaltsnahe Dienstleistungen	7
8. Eigenheimzulage / Riesterförderung / Wohn-Riester	9
9. Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben	10
10. Kfz-Steuer	11
11. Abgeltungssteuer	11
12. Erbschaftsteuerreformgesetz	14
B. INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER	18
1. Benzingutscheine	18
2. Essensgutscheine	22
3. Barzuschüsse zur Internetnutzung	23
4. Geschenke für Geschäftsfreunde / Bewirtungen	24
5. Investitionsabzugsbetrag	24
6. Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne	25
7. Senkung der Künstlersozialkasse	26
8. Möglichkeiten der Gewinnverlagerung	27
9. Aufbewahrungsfristen	31
10. Sozialversicherungsrecht	32
11. Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer	33
12. Entnahme eines Gebäudes aus dem Unternehmensvermögen (Seeling)	34
13. Abgabe von Speisen und Getränken (ermäßigter Steuersatz)	35
C. INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN	36
1. Zinsschranke	36
2. Erleichterungen bei der Gründung von GmbHs	37
3. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	38
4. Eigenkapitalersetzende Darlehen	39
5. Vorabausschüttungen in 2008	40
6. Offenlegung des Jahresabschlusses 2008	41
7. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)	41

A. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZAHLER

1. Kindergeld

Das Kindergeld wird ab 2009 für das erste und zweite um jeweils € 10 und ab dem dritten Kind um je € 16 monatlich angehoben werden. Dies kommt besonders Großfamilien und Familien mit unteren und mittleren Einkommen zugute kommt. Bei vier Kindern gibt es pro Monat immerhin € 52 mehr. Es werden dann insgesamt € 693 überwiesen.

Höhe	2002-2008	2009
1. und 2. Kind je	€ 154	€ 164
3. Kind	€ 154	€ 170
ab dem 4. Kind je	€ 179	€ 195

2. Kinderfreibetrag

Für jedes Kind wird der Kinderfreibetrag um € 216 steigen – von bisher € 3.648 auf € **3.864** ab 2009. Insgesamt werden damit die Freibeträge für jedes Kind von € 5.808 auf € 6.024 erhöht werden. Die Kinderfreibeträge wirken sich bei einem zu versteuernden Elterneinkommen ab € 55.000 aus.

3. Kinderbetreuungskosten

Seit 2006 können Eltern den Aufwand für die Betreuung ihres Kindes bis zum 14. und bei eingetretener Behinderung bis zum 25. bzw. 27. Lebensjahr steuerlich mit 2/3 der Aufwendungen mit bis zu € **4.000** pro Kind und Jahr wie Betriebsausgaben und Werbungskosten oder als Sonderausgaben geltend machen. Die bisher im Einkommensteuergesetz verstreuten Regelungen zu den Kinderbetreuungskosten wurden in einer Vorschrift zusammengefasst, bleiben aber inhaltlich unverändert.

Kinderbetreuungskosten gibt es:

- für zusammen wohnenden Elternteile, wenn beide erwerbstätig sind (wie Betriebsausgaben und Werbungskosten),
- für Alleinerziehende mit Berufstätigkeit (wie Betriebsausgaben und Werbungskosten),
- wenn ein Elternteil berufstätig und er andere sich in Ausbildung befindet, krank oder behindert ist (als Sonderausgaben) oder
- bei Berufstätigkeit nur eines Elternteils bei Kindern zwischen drei und sechs Jahren (als Sonderausgaben).

Berücksichtigt werden können z.B. Aufwendungen für:

- die Unterbringung der Kindern in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -heimen und -krippen sowie bei Tages-, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie ein Kind betreuen,
- die Beaufsichtigung des Kindes bei Erledigung seiner häuslichen Schulaufgaben

Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder Freizeitbetätigungen werden nicht gefördert. Sofern Arbeitnehmer den Werbungskosten-Pauschbetrag von € 920 nicht überschreiten, werden sie nicht benachteiligt, denn die Kinderbetreuung wird zusätzlich zur Pauschale angesetzt.

Hinweis: Erfüllen Eltern nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, können sie für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse 10 % bzw. 12 % und ab 2009 dann 20 % der Aufwendungen direkt von der Steuer absetzen, sofern eine Betreuung in den eigenen vier Wänden erfolgt. Vorrangig ist jedoch der Ansatz als Kinderbetreuungskosten. Greifen die hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, kommt kein Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung in Betracht. Dies gilt sowohl für den Betrag, der zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen übersteigt, als auch für alle Aufwendungen, die den Höchstbetrag von € 4.000 je Kind übersteigen.

Die Aufwendungen für die Kinderbetreuung müssen durch Vorlage einer Rechnung und – zusätzlich – durch die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachgewiesen werden. Ab 2008 müssen diese Nachweise allerdings nicht mehr zwingend der Steuererklärung beigelegt werden. Das Finanzamt kann sie aber anfordern. Beleg und unbare Zahlung sind weiterhin Voraussetzung.

4. Berücksichtigung von Kindern

Wie lange Kindergeld gewährt wird, hängt vom Alter des Kindes ab. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten Eltern grundsätzlich ohne weitere Nachprüfung Kindergeld. Seit 2007 werden Kinder grundsätzlich nur noch bis zum 25. Geburtstag berücksichtigt. Dabei gibt es allerdings Übergangsregeln:

- Kinder mit Geburtsjahr 1982 werden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres berücksichtigt.
- Kinder der Geburtsjahrgänge 1980 und 1981 werden bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt.
- Kinder der Geburtsjahrgänge 1983 und jünger werden grundsätzlich nur noch bis zum 25. Lebensjahr berücksichtigt
- Kinder, die vor 2007 in der Zeit ab ihrem 25. Geburtstag und vor ihrem 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, aufgrund der sie außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten, werden auch 2007 und darüber hinaus berücksichtigt.

Für die volljährigen Kinder (Stichtag 2008/2009: vor dem 2.1.1990 bzw. 1991 geboren) gibt es die Vergünstigungen nur abhängig von der individuellen Lebenssituation sowie den Einkünften des Kindes:

- Das Kind absolviert eine Berufsausbildung oder befindet sich im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.
- Die jährlichen Einkünfte und Bezüge des Kindes dürfen den Betrag von **€ 7.680** nicht überschreiten. Nicht einbezogen werden ausbildungsbezogene Zuschüsse, wie Büchergeld, Stipendien, Unterhaltsleistungen der Eltern sowie die steuerfreie Erstattung von Werbungskosten.
- Au - pair - Aufenthalt im Ausland, wenn ein begleitender Sprachunterricht von mindestens 10 Stunden wöchentlich besucht wird.
- Das Kind kann eine Berufsausbildung nicht beginnen, weil es auf seinen Ausbildungsplatz bzw. Studienplatz warten muss.
- Kinder unter 21 werden berücksichtigt, wenn sie arbeitslos und bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet ist. Die Meldung eines volljährigen Kindes als arbeitssuchend bei der Agentur für Arbeit wirkt nur drei Monate fort. Nach Ablauf dieser Frist muss sich das Kind erneut als Arbeitssuchender melden, da sonst der Kindergeldanspruch entfällt.

Hinweis:

Wird die Einkommensgrenze auch nur um einen Euro überschritten, entfällt das Kindergeld für ein gesamtes Jahr. Da kann es hilfreich sein, kurz vor dem Jahresende noch ein paar Werbungskosten zu produzieren, um unter die Grenze von € 7.680 zu kommen.

5. Berücksichtigung von sozialschwachen Familien

Bereits seit dem 1.10.2008 erhalten Paare mit Bruttoeinkommen von bis zu € 900 monatlich und Alleinerziehende mit Einkommen von bis zu € 600 monatlich mehr Geld, indem der **Kinderzuschlag** bis zu € 140 pro Kind beträgt, die Einkommensgrenzen für die Anspruchsberechtigung deutlich gesunken sind sowie zusätzliche Erwerbseinkommen nur noch zu 50 % (zuvor 70 %) angerechnet werden.

Eltern müssen jetzt nicht mehr belegen, dass ihr Einkommen über dem Hartz-IV-Bedarf (Regelsatz, Miete, Heizung, Mehrbedarf) liegt, sondern nur ein Mindesteinkommen von pauschal € 900 (€ 600 bei Alleinerziehenden) nachweisen. Dabei zählen auch Krankengeld oder Arbeitslosengeld I als Einkommen. Den Kinderzuschlag gibt es aber weiterhin nur dann, wenn das Einkommen der Eltern nicht wesentlich über dem Hartz-IV-Bedarf liegt.

Ab dem **1.1.2009** werden erstmals die Heizkosten beim **Wohngeld** berücksichtigt. Dies geschieht zu rund 20 % bei durchschnittlich anrechenbarer Haushaltsgröße, gestaffelt nach Haushaltsgröße. Das durchschnittliche Wohngeld steigt von monatlich € 92 auf € 142.

Seit dem 1.10.2008 liegen die **BAföG-Bedarfssätze** um 10 % und die Freibeträge um 8 % über den vorherigen Beträgen. Der BAföG-Höchstsatz liegt bei € 643 monatlich (bisher € 585). Neben dem Studium lässt sich zudem mehr Geld hinzuverdienen: Die Höchstgrenze wurde auf € 400 im Monat angehoben. Außerdem wird das Studium mit Kind erleichtert, indem es für das erste Kind einen neuen Kinderbetreuungszuschlag von € 113 und für jedes weitere Kind € 85 monatlich gibt.

6. Zuschuss für den Schulbedarf

Jeweils zum Schuljahresbeginn am 1. August sollen hilfebedürftige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine zusätzliche Leistung für Schulbedarf bekommen. Der Zuschuss soll gem. § 24a SGB II € 100 betragen und bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 gewährt werden. Die Leistung dient insbesondere dem Erwerb der persönlichen Schulausstattung, wie z.B. für Schulranzen oder Schreib- und Rechenmaterialien.

Der Anspruch besteht, wenn mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II hat. Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, erhalten die Leistung, wenn ihnen der Anspruch auf Leistungen für Unterkunft und Heizung zusteht. Dabei hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im begründeten Einzelfall die Möglichkeit zur Überprüfung, ob die Leistung auch zweckentsprechend bei den Schülern ankommt.

7. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen gem. § 35a EStG werden ab 2009 steuerlich stärker gefördert. Berücksichtigt werden dann **einheitlich 20 %** der Aufwendungen, die unterschiedlichen und geringeren Prozentsätze von 10 % (Mini-Job) und 12 % (Festanstellung) entfallen.

Im Einzelnen können 2009 folgende Ermäßigungen beansprucht werden:

- Bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienst- sowie Pflege- und Betreuungsleistungen höchstens **€ 4.000** im Jahr,
- für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügigen Beschäftigungen höchstens **€ 510** im Jahr (unverändert) und
- für Handwerkerleistungen ohne Materialkosten (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) höchstens **€ 1.200** im Jahr. Diese Verdopplung der Höchstgrenze soll zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft werden, ob die verbesserte Absetzbarkeit wirksam ist.

Dabei entfällt die Regelung, dass Aufwendungen für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug dem Grunde nach nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel zu vermindern sind.

Die Vorschriften sollen zudem vereinfacht werden. Die beiden **Pflegepauschbeträge** nach § 33a Abs. 3 EStG **entfallen** und werden in § 35a EStG einbezogen. Damit kann die Steuerermäßigung geltend gemacht werden für

- die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen
- Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Der Vorteil im Vergleich zu dem bisherigen Abzug als außergewöhnliche Belastung liegt darin, dass der Abzug von der Steuerschuld unabhängig vom individuellen Steuersatz ist und sich somit für Steuerpflichtige mit geringer Progression günstiger auswirkt.

Beispiel:

Art der begünstigten Tätigkeit	Abzugshöchstbetrag	
	2006 bis 2008	ab 2009
Haushaltshilfe bei geringfügiger Beschäftigung	10 % der Aufwendungen, höchstens € 510 jährlich bzw. € 42,50 monatlich	20 % der Aufwendungen, höchstens € 510 jährlich
Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe	12 % der Aufwendungen, höchstens € 2.400 jährlich bzw. € 200 monatlich	20 % der gesamten begünstigten Aufwendungen, höchstens € 4.000 jährlich
Haushaltsnahe Dienstleistungen	20 % der Aufwendungen, höchstens € 600 jährlich	
Haushaltsnahe Pflegeleistungen	20 %, höchstens € 1.200 bei Pflegebedürftigkeit	
Betreuungsleistung	Pauschbetrag § 33a Abs. 3 EStG: € 624 bzw. (bei Hilflosigkeit) € 924	
Handwerkerleistungen	20 % der Kosten ohne Material, höchstens € 600	
		20 % der Kosten ohne Material, höchstens € 1.200

Die Steuerermäßigungen setzen den Nachweis der Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die **unbare Zahlung auf das Konto des Erbringers** der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. des Handwerkers durch Beleg des Kreditinstituts voraus. Diese Unterlagen müssen ab dem VZ 2008 allerdings nicht mehr zwingend der Steuererklärung beigelegt werden.

Tipp:

Die Ermäßigung kann bereits vorab im **Lohnsteuerermäßigungsverfahren** 2009 angewendet werden. Hierbei wird als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte das Vierfache des maßgebenden Ermäßigungsbetrags nach § 35 a EStG berücksichtigt. Haushaltsnahe Dienstleistungen sind auch absetzbar, wenn die Maßnahmen an Wohnungen innerhalb der EU und des EWR-Raums durchgeführt werden. Das betrifft auch die Ferienimmobilie oder die Zweitwohnung im Ausland.

Da haushaltsnahe Dienstleistung und Kinderbetreuungskosten nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen abzugsfähig sind, kommt eine Splittung der Zahlungen in 2008 und 2009 in Betracht. Da die Förderung nach § 35 a EStG ab 2009 einheitlich auf einen Gesamtbetrag von € 4.000 erhöht werden soll, kann es sich grundsätzlich lohnen, Aufträge und Zahlungen über den Jahreswechsel hinauszuschieben.

8. Eigenheimzulage / Riesterförderung / Wohn-Riester

Keine Absenkung der Altersgrenze für Kinder

Zur Förderung des Wohneigentums ist bei Bauantrag bis 2005 neben der Eigenheimzulage für jedes Kind eine zusätzliche Kinderzulage gewährt worden. Bei der Einkommensteuer wurde ab 2007 die Altersgrenze für Kindergeld/Kinderfreibetrag auf das 25. Lebensjahr abgesenkt, was grundsätzlich auch auf die Eigenheimzulage zu übertragen wäre. Dieser Automatismus war nicht gewollt und wird aus Vertrauensschutzgründen mit dieser Änderung des EigZulG aufgehoben. Deshalb kann allen Beziehern von Eigenheimzulage Entwarnung gegeben werden, da weiterhin die bisherigen Zulageraten ausgezahlt werden.

Riesterförderung

Wird noch im Jahr 2008 ein Riester- oder neu geförderter Bausparvertrag abgeschlossen, sichert das die Zulagen für das gesamte Jahr und bei Sparern unter 25 Jahren den Berufseinsteiger-Bonus von einmalig **€ 200**.

Wohn-Riester

Sollten Sie einen steuerlich geförderten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, dann können Sie das angesparte und durch die Gewährung der Altersvorsorgezulage geförderte Kapital erstmals im Jahr 2008 bis zu einem Umfang von 75% oder aber zu 100% für die Anschaffung oder Herstellung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten inländischen Wohnung oder eines eigenen Hauses verwenden. Begünstigt sind auch Genossenschaftswohnungen sowie die Anschaffung eines eigentumsähnlichen oder lebenslangen Dauerwohnrechtes. In den Jahren 2008 und 2009 muss der verwendete Betrag mindestens € 10.000 betragen.

Im Jahr der Verwendung des entsprechenden Altersvorsorgevermögens entstehen keine steuerlichen Konsequenzen. Entgegen der bisherigen Regelung ist der verwendete Betrag auch nicht zwingend zurückzuzahlen. Er wird aber beim Versicherer auf einem sog. Wohnförderkonto erfasst und jährlich mit 2% verzinst. Bei Eintritt in die Rentenphase erfolgt dann seine nachgelagerte Besteuerung und zwar wahlweise entweder sofort im Umfang von 70% oder wahlweise in jährlichen Teilbeträgen bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres, spätestens aber bei Tod des Rentenberechtigten. Darüber hinaus sind Tilgungsleistungen auf ein begünstigtes Wohnungsbaudarlehen Altersvorsorgebeiträge, die durch Altersvorsorgezulage gefördert werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Immobilie erst nach dem 31. 12. 2007 angeschafft oder hergestellt wird.

9. Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben

Für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben gelten für 2008 die folgenden Höchstbeträge:

Beiträge	Höchstbeträge Zur Anwendung kommt die günstigere Regelung (§ 10 Abs. 4a EStG)	
Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen sowie Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen Leibrentenversicherung (sog. Basisrente)	Alleinstehende: 20.000 € Ehegatten: 40.000 € Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sind in 2008 anzusetzen mit 66 % bis zur Höhe von Alleinstehende: 13.200 € Ehegatten: 26.400 € Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse etc.	Auf alle Beiträge (ohne steuerfreie Zuschüsse) wird die bis Ende 2004 gültige Berechnung angewendet:
Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht- und Arbeitslosigkeits- versicherung Erwerbs- /Berufsunfähigkeits- versicherung Risiko- Lebensversicherung Kapital- Lebensversicherung (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %) Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %) Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen)	Bei Ehegatten ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten jeweils zustehenden Höchstbeträge	Werden zusätzlich Beiträge zu einer Basisrentenversicherung geleistet, erhöht sich ggf. der höchstmögliche Sonderausgabenabzugsbetrag
Zusätzliche private Altersvorsorge (sog. Riester- Rente ; § 10a EStG)	Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag 2008: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht	

Selbständige, die ihre Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen nicht ausschöpfen, können den Abschluss einer Rürup-Police überdenken. Das lohnt sich insbesondere für Personen ab dem 60. Lebensjahr, da sie anschließend sofort eine Rente aus der Einmalzahlung erhalten können, die bei Rentenbeginn im Jahr 2009 nur zu 58 % als nach § 22 EStG zu versteuern ist.

10. Kfz-Steuer

Für Pkw mit Erstzulassung ab 05.11.2008 bis zum 30.06.2009 wird eine befristete Kfz-Steuerbefreiung für 1 Jahr eingeführt, um die Kaufzurückhaltung bis zur Klarheit über die Umstellung der Kfz-Steuer auf CO² - Basis aufzulösen. Für Fahrzeuge, die die Euro-5- und Euro-6-Norm erfüllen, verlängert sich die maximale Kfz-Steuerbefreiung auf 2 Jahre ab Erstzulassung. Nach dem derzeitigen Stand endet die Kfz-Steuerbefreiung in jedem Fall am 31.12.2010.

11. Abgeltungssteuer

Der Countdown läuft: Am **01. Januar 2009** tritt die Abgeltungssteuer in Kraft, doch noch nicht alle Anleger sind für die Veränderungen gerüstet. Der neue Anwendungsbereich führt zur Besteuerung aller laufenden Erträge (Zinserträge, Dividenden...) und aller Wertzuwächse (Gewinne aus Veräußerung von Aktien,...) aus Kapitalvermögen.

Ab 01. Januar 2009 gilt grundsätzlich ein einheitlicher Einkommensteuersatz von 25 % („Abgeltungssteuer“) zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie private Veräußerungsgewinne. Die Gesamtbelastung beträgt dann **28 %**, wird durch die Banken einbehalten und an den Fiskus abgeführt.

Für Wertzuwächse aus Papieren, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden fällt die bisherige Freigrenze für Spekulationsgewinne von € 512 und die Spekulationsfrist von 1 Jahr weg, so dass in Zukunft alle realisierten Wertzuwächse von Wertpapier-Investments (Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne) besteuert werden.

Der Sparerfreibetrag von € 750 (Ledige) / € 1.500 (Verheiratete) fällt weg und wird durch einen Sparerpauschbetrag von **€ 801/ € 1602** ersetzt. Höhere Werbungskosten sind dann nicht mehr ansetzbar. Ein Freistellungsauftrag ist weiter möglich, ebenso schützt auch die Nichtveranlagungsbescheinigung weiterhin vor dem Steuerabzug. Schließlich fällt auch das Halbeinkünfteverfahren bei Dividenden weg.

Verlustberücksichtigung

Mit der Einführung der Abgeltungssteuer wird die Verrechnung von Verlusten bei Einkünften aus Kapitalvermögen eingeschränkt, diese sind künftig nicht mehr mit anderen Einkünften (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb) verrechenbar. Möglich sind nur noch der eingeschränkte horizontale Verlustausgleich und der Verlustvortrag (kein Rücktrag mehr).

Hierzu wird ein allgemeiner „Verlustverrechnungstopf“ für jeden Anleger bei seiner Bank geführt (z.B. wegen gezahlter Stückzinsen / Zwischengewinne). Diese Beträge sind mit künftigen Kapitaleinkünften verrechenbar.

Eine Ausnahme bildet der besondere „Verlustverrechnungstopf“ für Verluste aus Veräußerungen von Aktien, die ab 2009 erworben werden: diese sind nur mit künftigen Gewinnen aus Aktien verrechenbar.

Methoden zur Besteuerung von Kapitalerträgen

Zwar gilt grundsätzlich die Abgeltungssteuer, jedoch gibt es noch 2 weitere Methoden zur Besteuerung von Kapitalerträgen.

So gilt der reguläre progressive Einkommensteuertarif mit Steuersätzen zwischen 15-42% (45% bei Reichensteuer) beispielsweise dann, wenn ein mehr als 10 % an einer GmbH-Beteiligter ein Gesellschafterdarlehen an die GmbH gibt und hierfür Zinsen erhält. Es gelten dann aber auch die allgemeinen Regeln zum Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug, d.h. evtl. Refinanzierungskosten für das Darlehen bei der Hausbank können – sofern marktüblich - voll abgezogen werden.

Sorgfältig sollte insbesondere die Antragsveranlagung zum regulären Einkommensteuertarif geprüft werden, wenn das zu versteuernde Einkommen unter € 15.000 (Ledige) und unter € 30.000 (Verheiratete) liegt, denn dann gibt es mit der Steuererklärung Abgeltungssteuer vom Fiskus zurück.

Teileinkünftebesteuerung

Die Teileinkünftebesteuerung ersetzt in Ausnahmefällen das bisherige Halbeinkünfteverfahren. Bei der Teileinkünftebesteuerung ist insbesondere auf das Optionsrecht für Käufer von GmbH-Beteiligungen hinzuweisen, die in der Vergangenheit hierfür einen Kredit zum Anteilskauf aufgenommen haben. Hier sind unter Umständen Schuldzinsen sonst nicht mehr abzugsfähig. Bei der Teileinkünftebesteuerung sind vom Gewinn 40 % steuerfrei, 60% sind steuerpflichtig (bisher 50:50), Betriebsausgaben / Werbungskosten zu 60 % abzugsfähig sowie Verluste auch mit anderen Einkunftsarten ausgleichfähig.

Die Hauptanwendungsfälle der 3 Methoden zur Besteuerung von Kapitalerträgen sind hier dargestellt.

1. Pauschalsteuersatz von 25 %	2. Regulärer ESt-Tarif	3. Teileinkünfte-Besteuerung
Zinserträge Dividenden Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Anschaffung nach 31.12.2008 Zertifikate (Sonderregelung)	Zinsen aus Gesellschafterdarlehen > 10 % Beteiligung Zinsen Nahestehender Zinsen bei back to back-Finanzierung Zinserträge, die zu einer anderen Einkunftsart gehören (z. Gewerbebetrieb)	Dividenden aus Kapitalanteilen im Betriebsvermögen und ggf. Privatvermögen Veräußerungsgewinne aus Kapitalanteilen im Betriebsvermögen Gewinne iSd § 17 EStG ab 1 %

Gestaltungshinweise zum Jahresende

Folgende Hinweise sollten Sie mit Ihrem Steuerberater erörtern: Produktlösungen z.B. Aktienfonds, Dachfonds, die vor dem 01. Januar 2009 gekauft werden, unterliegen dem „alten Steuerrecht“ und damit nach einer Haltedauer von mehr als 12 Monaten keiner Veräußerungsgewinnbesteuerung.

Bei GmbHs ist in 2008 eine Vorabausschüttung zu prüfen, da ab 2008 bereits der niedrigere Körperschaftsteuersatz von 15% und gleichzeitig noch das Halbeinkünfteverfahren gilt. Bei einem Steuersatz über 25% sollte die Zinsverlagerung auf 2009 oder später erfolgen.

NV-Bescheinigung, um Abgeltungsteuer zu vermeiden

Wird einer Bank, Sparkasse oder einem sonstigen Finanzdienstleister ein Freistellungsauftrag erteilt, unterbleibt ab 2009 der Abzug der Abgeltungsteuer für Kapitalerträge bis zu 801 Euro (Ehegatten: 1.602 Euro). Bis zu diesem Betrag können die Kapitalerträge ohne Steuerabzug ausgezahlt werden. In bestimmten Fällen besteht aber auch darüber hinaus die Möglichkeit, Kapitalerträge ohne Steuerabzug ausgezahlt zu bekommen, und zwar dann, wenn neben den Kapitalerträgen keine anderen nennenswerten Einkünfte vorhanden sind. Sofern aufgrund der Einkünfte nämlich nicht zu erwarten ist, dass eine Veranlagung zur Einkommensteuer erforderlich wird, kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt und der Bank, Sparkasse oder dem sonstigen Finanzdienstleister vorgelegt werden (§ 44a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung wird dann erteilt, wenn das Einkommen den Grundfreibetrag von 7.664 Euro (Ehegatten: 15.329 Euro) voraussichtlich nicht übersteigt. Das kann z. B. bei Kindern der Fall sein, die noch nicht über eigenes Erwerbseinkommen verfügen.

12. Erbschaftsteuerreformgesetz

Zwischenzeitlich hat der Bundestag das Gesetz zur Erbschaftsteuerreform am 27.11.2008 verabschiedet; der Bundesrat soll nunmehr am 5.12. bzw. in einer Sondersitzung am 12.12.2008 zustimmen. Das neue Recht soll grds. auf Erwerbe ab dem 1.1.2009 Anwendung finden.

Erben (nicht: Beschenkte) sollen für Erbfälle in der Zeit vom 1.1.2007 bis 31.12.2008 ein Wahlrecht zwischen altem und neuem Recht haben – allerdings ohne die ab 2009 erhöhten persönlichen Freibeträge. Das Wahlrecht ist bis spätestens 30.6.2009 auszuüben.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Verschonungsabschlag für Betriebsvermögen

Der Erwerber von begünstigtem Betriebsvermögen hat ein Wahlrecht zwischen einem Verschonungsabschlag von 85 % mit geringeren Voraussetzungen und einem 100 %-Verschonungsabschlag bei strengeren Voraussetzungen:

Option I: Verschonungsabschlag 85 %	Option II: Verschonungsabschlag 100 %
<ul style="list-style-type: none"> - Fortführungsfrist: 7 Jahre - Lohnsumme im 7-Jahreszeitraum: 650 % der Ausgangslohnsumme - Verwaltungsvermögen: max. 50 % - Abzugsbetrag von 150 TEUR 	<ul style="list-style-type: none"> - Fortführungsfrist: 10 Jahre - Lohnsumme im 10-Jahreszeitraum: 1.000 % der Ausgangslohnsumme - Verwaltungsvermögen: max. 50 % - Abzugsbetrag von 150 TEUR
Bei schädlicher Verwendung: Abschmelzung der ErbSt um 1/7 p.a.	Bei schädlicher Verwendung: Abschmelzung der ErbSt um 1/10 p.a.

Im Falle der schädlichen Verfügung über das begünstigte Betriebsvermögen soll der Verschonungsabschlag nicht rückwirkend gänzlich entfallen, sofern nur zeitanteilig für den nicht erfüllten Teil der Behaltensfrist von 7 bzw. 10 Jahren (sog. Abschmelzungsmethode).

- Lohnsummenklausel

Die für die Gewährung des Verschonungsabschlags erforderliche Einhaltung der Lohnsumme bezieht sich nicht auf das einzelne Kalenderjahr der Behaltensfrist, sondern auf den gesamten Zeitraum von 7 bzw. 10 Jahren: die Lohnsumme der 7 Jahre nach dem Erwerb muss mindestens 650 % der Durchschnittslohnsumme der letzten 5 Jahre vor dem Erwerb betragen. Bei Wahl der 100%-Option muss die Lohnsumme im 10-Jahres-zeitraum 1.000 % der Ausgangslohnsumme betragen.

- Verpachtung / Vermietung von Grundstücken

Vermietete und verpachtete Grundstücke gehören nicht zum „schädlichen“ Verwaltungsvermögen, sondern zum begünstigten Betriebsvermögen in folgenden Fällen:

- In der Person des Erwerbers sind die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung gegeben; der Erwerber tritt in die Rechtsstellung ein
- Das Grundstück ist Sonderbetriebsvermögen einer Mitunternehmerschaft; der Erwerber übernimmt die Gesellschafterstellung
- Gesamtbetriebsverpachtung an künftige Erben oder an einen Dritten, wenn der künftige Erbe den Betrieb nicht fortführen kann
- Verpachtung von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung
- Grundstücksvermietung im Konzern iSd § 4h EStG
- gewerbliche Wohnungsvermietung

- Vererbung eines Familienheims

Steuerfrei soll künftig auch die Vererbung des Miteigentums an einem eigengenutzten Familienheim im Inland, der EU bzw. dem EWR an Ehegatten bzw. Lebenspartner und Kinder bzw. Enkel unter folgenden Voraussetzungen sein:

- Der Erblasser muss die Wohnung bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben oder aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert gewesen sein (z.B. bei Pflegebedürftigkeit). Eine bestimmte Mindestnutzungsdauer vor dem Tod kennt die Neuregelung nicht.
- Der Erwerber (Ehegatte/Lebenspartner, Kind, Enkel) muss die Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken als Familienheim bestimmen, also tatsächlich selbst zu Wohnzwecken nutzen.

- Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall nicht mehr selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Ist der Erwerber ein Kind des Erblassers oder ein Kind eines verstorbenen Kindes (Enkel) gilt die Steuerbefreiung nicht für den Teil der Wohnung, der 200 qm übersteigt.

Die Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch die realitätsnähere Bewertung wird im Erb- und Schenkungssteuergesetz ausgeglichen durch eine Anhebung der Freibeträge und neue Verschonungs- und Freibetragsregelungen.

	Freibeträge		
	Neues Recht	Altes Recht	Veränderung
Steuerklasse I: Ehegatten	500.000,00 €	307.000,00 €	193.000,00 €
Kinder und Stiefkinder	400.000,00 €	205.000,00 €	195.000,00 €
Enkel	200.000,00 €	51.200,00 €	148.800,00 €
Weitere Abkömmlinge	100.000,00 €	51.200,00 €	48.800,00 €
Steuerklasse II: z.B. Geschwister, Kinder von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten	20.000,00 €	10.300,00 €	9.700,00 €
Steuerklasse III: Partner eingetragene Lebenspartner	500.000,00 €	5.200,00 €	494.800,00 €
übrige Erwerber	20.000,00 €	5.200,00 €	14.800,00 €

Die Steuersätze sollen sich wie folgt ändern:

Wert des Erwerbs bis:		Steuer in Prozent vom Erwerb							
		I		II		III			
nach neuem Recht	nach altem Recht	neu	alt	neu	alt	neu	alt		
75.000,00 €	52.000,00 €	7	7	30	12	30	17		
300.000,00 €	256.000,00 €	11	11	30	17	30	23		
600.000,00 €	512.000,00 €	15	15	30	22	30	29		
6.000.000,00 €	5.113.000,00 €	19	19	30	27	30	35		
13.000.000,00 €	12.783.000,00 €	23	23	50	32	50	41		
26.000.000,00 €	25.565.000,00 €	27	27	50	37	50	47		
ü. 26.000.000,00 €	ü. 25.565.000,00 €	30	30	50	40	50	50		

B. INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER

1. Benzingutscheine

Aufgrund mehrerer Entscheidungen liegt ein Sachbezug bei Gewährung von Benzingutscheinen nur dann vor, wenn der Arbeitgeber Vertragspartner des Dritten, z.B. des Tankstellenpächters wird. Es darf also der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kaufpreisschuld nicht erstatten, da es sich ansonsten um Barlohn handelt und ein Sachbezug nicht mehr vorliegt.

Die Voraussetzung der Freigrenze von **€ 44** ist dann anwendbar, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Leistung muss genau bezeichnet werden, z.B. „30 L. Superbenzin“. Ein begünstigter Sachbezug liegt nicht vor, wenn die Tankstelle die getankten Liter auf einem Blankogutschein des Arbeitgebers einträgt.
- die auf dem Gutschein genannte Warenmenge x Preis im Zeitpunkt der Übergabe des Gutscheins (!) an den Arbeitnehmer darf die Freigrenze von € 44 nicht übersteigen.
- auf dem Warengutschein darf kein Euro-Betrag genannt sein, wie z.B. „Superbenzin für € 44“ oder „30 Liter Superbenzin, max. für € 44“.
- der Gutschein muss bei einer bestimmten Tankstelle eingelöst werden, die mit dem Arbeitgeber abrechnet.

Kann der Arbeitnehmer die Tankstelle selbst auswählen, oder bezahlt der Arbeitnehmer den Kraftstoff und lässt sich den Betrag vom Arbeitgeber erstatten, so liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Die Umwandlung von Barlohn in steuerfreien Sachbezug ist grundsätzlich zulässig, jedoch erst für den folgenden Lohnzahlungszeitraum (Monat).

Die nachfolgenden Muster über die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Tankstelle, sowie der Ablaufplan und der Gutschein sollten beachtet werden:

Vereinbarung über die Einlösung von Kraftstoffgutscheinen

zwischen

Herrn/Frau/Firma

- Arbeitgeber –

und

Tankstellenpächter/-inhaber

- Tankstelle –

- Im Übrigen jeweils namentlich benannt oder als Beteiligte bezeichnet-

Zwischen dem Arbeitgeber und der Tankstelle wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Zweck und Inhalt der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung regeln die Beteiligten die Modalitäten über die Einlösung von Gutscheinen durch Mitarbeiter des Arbeitgebers bei der Tankstelle.

§ 2 Form und Inhalt der Gutscheine

- (1) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber erstellt. Hierfür wird der Briefbogen des Arbeitgebers verwandt.
- (2) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber persönlich unterzeichnet.
- (3) Die Gutscheine enthalten den Namen des jeweiligen Gutscheineempfängers (Mitarbeiter des Arbeitgebers), den Monat, in dem der Gutschein ausgegeben wird, das Datum, an dem der Gutschein dem Mitarbeiter ausgehändigt wird, die Art des zu tankenden Kraftstoffes und die Menge, angegeben in Liter.
- (4) Ein Muster liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.

§ 3 Einlösung des Gutscheins

- (1) Gegen Vorlage der in § 2 beschriebenen Gutscheine sind die Mitarbeiter des Arbeitgebers berechtigt, den entsprechenden Kraftstoff bei der Tankstelle zu tanken.
- (2) Tankt der Mitarbeiter des Arbeitgebers mehr Liter als nach dem Gutschein vorgegeben, ist eine Einlösung des Gutscheins nicht möglich. Der Mitarbeiter hat den Tankvorgang in vollem Umfang bar oder per EC-/Kreditkarte zu bezahlen.
- (3) Die Einlösung für andere Kraftstoffarten oder andere Waren der Tankstelle ist nicht zulässig.
- (4) Die Erstattung nicht getankter Beträge in Geld ist nicht zulässig.
- (5) Der eingelöste Gutschein verbleibt für Abrechnungszwecke bei der Tankstelle. Der Arbeitgeber fertigt vor Ausgabe an den Mitarbeiter eine Kopie für seine Unterlagen.

§ 4 Abrechnung über die Gutscheine

- (1) Die Tankstelle rechnet mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine monatlich ab.
- (2) Die Tankstelle erteilt dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine eine ordnungsgemäße Rechnung, der als Nachweis die von den Mitarbeitern des Arbeitgebers abgetankten Gutscheine beigefügt sind.

§ 5 Ablaufplan

- (1) Im Übrigen verfahren die Beteiligten nach beiliegendem Ablaufplan.
- (2) Der Arbeitgeber wird seinen Mitarbeitern den Inhalt des Ablaufplans sowie den Inhalt des § 3 bekanntgeben.

.....
Arbeitgeber

.....
Tankstelle

Ablaufplan Kraftstoff-Gutscheine

1. Herr/Frau/Firma (im Folgenden: Arbeitgeber) gibt seinen Mitarbeitern nach seinem Ermessen Gutscheine nach dem vorliegenden Muster (Anlage zum Vertrag).

Vor Ausgabe des Gutscheins wird der aktuelle jeweilige Kraftstoffpreis erfragt, denn es ist darauf zu achten, dass der Wert des Gutscheins € 44 nicht übersteigt. Der aktuelle Kraftstoffpreis zum Ausgabezeitpunkt muss dokumentiert werden. Dies kann z.B. durch eine monatliche Aufstellung der Tagespreise der Tankstelle, eine tagesaktuelle Taxmitteilung der Tankstelle oder den Ausdruck einer entsprechenden Internetanfrage geschehen.

2. Der Mitarbeiter und der Arbeitgeber unterzeichnen den Gutschein.
3. Der Arbeitgeber fertigt eine Kopie des Gutscheins.
4. Der Gutscheininhaber tankt bei der auf dem Gutschein bezeichneten Tankstelle. Dabei ist darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl nicht überschritten wird. Wird die Literzahl überschritten, ist eine Einlösung des Gutscheins für diesen Tankvorgang nicht möglich und der Mitarbeiter hat den gesamten Rechnungsbetrag bar oder per EC-/Kreditkarte zu bezahlen.
5. Der Inhaber der Tankstelle behält den Gutschein für Abrechnungszwecke und zur Ablage bei seinen/ihren Unterlagen.
6. Der betankte Betrag wird mittels einer in der Tankstelle verbleibenden Kundenkarte des Arbeitgebers auf das eigene Rechnungs-/Kundenkonto des Arbeitgebers gebucht. Dem Gutscheininhaber wird keine Kassensquittung ausgehändigt. Bei Bedarf kann dem Mitarbeiter ein Lieferschein, der keine Umsatzsteuer ausweist, ausgehändigt werden.
7. Nach Ablauf des jeweiligen „Gutscheinmonats“ rechnet die Tankstelle mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine ab.
8. Die Tankstelle erstellt eine ordnungsgemäße Rechnung, der sie als Nachweis die einzelnen von den Mitarbeitern des Arbeitgebers abgetankten Gutscheine beifügt.
9. *Vorgehensweise, wenn der Mitarbeiter mehr tankt als auf dem Gutschein ausgewiesen:*
Der Gutscheininhaber hat (s. Punkt 4.) darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl nicht überschritten wird. Wenn die auf dem Gutschein angegebene Literzahl überschritten wird, ist zwingend die Barzahlung/Zahlung per EC-/Kreditkarte des Gutscheininhabers erforderlich. Der Gutschein kann dann erst beim nächsten Tanken eingelöst werden. Aufgrund der vereinbarten Zahlungsweise (s. Punkt 6.) ist es nicht möglich, in einem Tankvorgang mehr als die auf dem Gutschein angegebene Literzahl zu tanken. Das Kassensystem der Tankstelle lässt eine Aufteilung in eine Barzahlung/Zahlung per EC-/Kreditkarte und eine Abrechnung über das Kundenkonto nicht zu.
10. *Umsatzsteuerliche Behandlung bei dem Arbeitgeber:*
Der Arbeitgeber kann aus der ordnungsgemäßen Rechnung der Tankstelle den vollen Vorsteuerabzug geltend machen. Er hat jedoch die Weitergabe des Kraftstoffs an den Mitarbeiter als sog. „unentgeltliche Wertabgabe“ zu versteuern.
Umsatzsteuerlich stellen die angefallenen Kosten, also die Eingangsrechnungen der Tankstelle, die Bemessungsgrundlage für diese unentgeltliche Wertabgabe dar. Im Ergebnis wird so der Vorsteuerabzug neutralisiert.

.....
Arbeitgeber

.....
Tankstelle

Briefbogen Arbeitgeber

BENZIN-GUTSCHEIN

für: Name des Mitarbeiters

einzulösen bei: Name der Tankstelle, Straße, Ort

für Monat: z.B. Dezember 2008

über: z.B. 34 l Superbenzin bleifrei

.....
Unterschrift Arbeitgeber

Gutschein erhalten am:
Unterschrift Mitarbeiter

Der Ablaufplan zur Gutscheineinlösung ist bekannt; ich bin damit einverstanden, dass es sich bei der Gewährung dieses Gutscheins um eine einmalige, freiwillige Sonderleistung meines Arbeitgebers handelt

und ich auch bei wiederholter Gewährung eines solchen Gutscheins über einen unbestimmten Zeitpunkt keinen Rechtsanspruch auf die zukünftige Gewährung solcher Gutscheine erlange.

.....
Unterschrift Mitarbeiter

2. Essensgutscheine

Die Lohnsteuerrichtlinien bieten den Arbeitgebern und ihren Mitarbeitern eindeutige finanzielle Einsparmöglichkeiten. Jeder Arbeitgeber hat die Möglichkeit, Mitarbeitern einen Essenszuschuss in Form von **Restaurant-Schecks** zukommen zu lassen. Hierdurch reduzieren Unternehmen ihre Lohnnebenkosten, Arbeitnehmer sparen Steuern und Sozialabgaben.

Es bieten sich folgende Einsatzmöglichkeiten an:

- Als Gehaltserhöhung oder Zusatzleistung
- Als Ausgleich oder Ersatz zur Kantine
- Zur Gleichbehandlung aller Mitarbeiter, die nicht im Hauptsitz oder einer Niederlassung mit Kantine tätig sind

Arbeitgeber können Arbeitnehmern mittels dieser Restaurant-Schecks arbeitstäglich bis zu € 3,10 steuer- und sozialabgabenfrei zukommen lassen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer sich aus seinen bereits versteuerten Nettoeinkommen mit dem Sachbezugswert in Höhe von € 2,73 (Sachbezugswert ab 2009) beteiligt. Diese Beteiligung erhält der Arbeitnehmer mit dem Restaurant-Scheck komplett wieder zurück. Somit ergibt sich ein maximaler Scheckwert pro Arbeitstag von **€ 5,83**.

Bei einer Nichtbeteiligung des Arbeitnehmers muss maximal bis zur Höhe des Sachbezugswerts von € 2,73 pauschal mit 25 % versteuert werden. Diese Pauschalsteuer kann vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer getragen werden. Die Ausgabe erfolgt entweder pauschal mit bis zu 15 Schecks im Monat oder arbeitstäglich. So können Sie jedem Mitarbeiter pro Jahr bis zu **€ 1.282,60** zukommen lassen. Mitarbeiter haben keinen Abzug und auch Ihnen fallen keine Sozialabgaben an, evtl. nur die pauschale Lohnsteuer.

Restaurant-Schecks können flexibel bei über 30.000 Akzeptanzpartnern in ganz Deutschland eingelöst werden. Darunter unter anderem z.B. lokale Restaurants, Metzger und Bäckereien aber auch Nordsee und McDonald's, sowie Supermarktketten wie Edeka, Kaufland, Penny, real und Rewe.

3. Barzuschüsse zur Internetnutzung

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern einen steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss zur Internetnutzung gewähren, wenn der Zuschuss monatlich € 50 nicht übersteigt. Aufgrund der Lohnsteuerrichtlinien kann der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer erklärten Betrag für die laufende Internetnutzung (Gebühren) dann pauschal mit 25 % versteuern.

Die Erklärung muss der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufbewahren. Auch wenn der Arbeitnehmer eine falsche Erklärung abgegeben hat, droht dem Arbeitgeber keine Haftung, etwaige Mehrsteuern würden dann beim Arbeitnehmer nacherhoben.

Folgende Gestaltung der Erklärung erfüllt m.E. die steuerlichen Anforderungen:

<p>Erklärung Zur Pauschalierung der Lohnsteuer für Barzuschüsse zur Internetnutzung mit 25% nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG (Beleg zum Lohnkonto)</p>	
Arbeitgeber:	
Name der Firma:	_____
Anschrift:	_____
Arbeitnehmer:	
Name, Vorname:	_____
Anschrift:	_____
<p>Ich versichere hiermit, dass mir Aufwendungen für die laufende Internetnutzung in Höhe von _____EUR monatlich/jährlich entstehen.</p>	
<p>Ich verpflichte mich, dem Arbeitgeber unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn meine Aufwendungen für die Internetnutzung den angegebenen Betrag unterschreiten.</p>	
_____ Datum	_____ Unterschrift des Arbeitnehmers

Eine Pauschalierung mit 25 % setzt aber in jedem Fall voraus, dass die Barzuschüsse des Arbeitgebers zusätzlich zu dem Arbeitslohn gezahlt werden, den der Arbeitgeber schuldet, wenn keine Zuwendung erfolgen würde. Gehaltsumwandlungen sind steuer- und sozialversicherungsschädlich.

4. Geschenke für Geschäftsfreunde / Bewirtungen

Aufwendungen für **Geschenke** an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, dürfen insgesamt **€ 35** pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. Nicht zu den Geschenken gehören z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten (siehe auch R 4.10 Abs. 2–4 EStR).

Ungeachtet dieser Regelung kann der zuwendende Unternehmer Sachgeschenke an Geschäftsfreunde im Rahmen des § 37b EStG pauschal mit 30 % versteuern, dies muss aber für alle im Wirtschaftsjahr gewährten Geschenke vorgenommen werden; der Empfänger braucht die Sachzuwendungen dann nicht der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Kosten für die **Bewirtung** von Geschäftspartnern, Kunden etc. (auch soweit eigene Arbeitnehmer teilnehmen) können nur in Höhe von 70 % als Betriebsausgaben geltend gemacht werden; dabei müssen bestimmte Nachweispflichten erfüllt sein.

Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken und Bewirtungsaufwendungen ist außerdem, dass die Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 7 EStG).

5. Investitionsabzugsbetrag

Beträgt das Eigenkapital Ihres Betriebes zum Schluss dieses Jahres (bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2007/2008) nicht mehr als € 235.000 oder erzielen sie bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschussrechnung) ein Ergebnis von nicht mehr als € 100.000, können Sie für neue oder auch gebrauchte bewegliche abnutzbare Anlagegüter, die Sie in den nächsten drei Jahren anzuschaffen oder herzustellen beabsichtigen, einen sog. Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich im Jahr 2008 geltend machen. Höchstens abzugsfähig sind € 200.000. Der Investitionsabzugsbetrag kann aber nur für Wirtschaftsgüter beansprucht werden, die zu mindestens 90 % für den Betrieb genutzt werden. Das bedeutet, dass idR die Anschaffung eines Pkw's ausscheidet. Wird später die Investition durchgeführt, kann steuermindernd eine Übertragung des gebildeten Investitionsabzugsbetrages auf die Investitionskosten erfolgen.

Im Rahmen Ihrer Steuerplanung sollten Sie jedoch beachten, dass bei einer Nichtdurchführung der Investition, für die Sie den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen haben, es zu einer rückwirkenden Streichung im Jahr seiner Bildung kommt. Die ursprüngliche Steuerersparnis wird dann nebst Zinsen zurückgefordert.

Aufgrund des „Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ werden die Grenzen von € 235.000 auf **€ 335.000** bei bilanzierenden Gewerbetreibenden und Selbstständigen für 2009 und 2010 erhöht, bei der Landwirtschaft wird der Wirtschaftswert **um € 50.000** angehoben. Für Überschussrechner gilt ein maximaler Gewinn von **€ 200.000**.

Die Größenmerkmale gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2008 enden und vor dem 01.01.2011 beginnen.

6. Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne

Eine günstige Besteuerung lässt sich auch dadurch erreichen, dass Gewinne nicht entnommen werden. Sie können dann beantragen, den stehen gelassenen Gewinn anteilig oder in voller Höhe mit einem Steuersatz von knapp unter 30 % zu versteuern. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird.

Die Steuerbegünstigung ist allerdings nur dann lohnend, wenn diese längerfristig nicht entnommen werden und Sie persönlich einer hohen steuerlichen Belastung unterliegen, also im Höchststeuersatz liegen. Kommt es nämlich in einem späteren Jahr zu Entnahmen, die die Summe des auf Sie entfallenden Gewinnanteils und der von Ihnen getätigten Entnahmen übersteigen, löst dies eine Nachsteuer von 26,375 % auf den übersteigenden Betrag aus. Die gilt auch dann, wenn sie noch über Gewinnrücklagen verfügen, die gebildet wurden, bevor erstmals die begünstigte Besteuerung beantragt wurde; aus fiskalischen Gründen gelten zuerst die begünstigt besteuerten Beträge als entnommen. Es ergibt sich eine Gesamtsteuerlast von 49,8 %, die sogar höher ist als die sog. Reichensteuer von 47,5 % für Einkommen über € 250.000 (€ 500.000 bei Zusammenveranlagung).

7. Senkung der Künstlersozialkasse

Selbständige, die künstlerische oder publizistische Werke schaffen, sind durch eine Künstlersozialversicherung in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Das Beitragsaufkommen wird neben den Beiträgen der Versicherten auch durch eine von den Auftraggebern (Unternehmen) zu tragende Künstlersozialabgabe finanziert. Abgabepflichtig sind vor allem branchenspezifische Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben, Verlage, Presse- oder Konzertagenturen, Theater, Galerien etc. Betroffen ist aber auch jedes andere Unternehmen, das eigene Werbemaßnahmen durchführt und zu diesem Zweck „nicht nur gelegentlich“ Aufträge z.B. für die Gestaltung von Katalogen, Geschäftsberichten, Layouts, Anzeigen, Prospekten, Produkten bzw. Verpackungen oder für Webdesign vergibt. Das ist selbst dann der Fall, wenn Werbemaßnahmen lediglich in größeren zeitlichen Intervallen (regelmäßig alle drei bis fünf Jahre) stattfinden. Die Künstlersozialabgabe fällt an, wenn der Leistungserbringer Selbständiger, Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist, nicht jedoch, wenn eine juristische Person (GmbH) mit den entsprechenden Tätigkeiten beauftragt wird.

Nicht erfasst werden private Auftraggeber und private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten) sowie interne Betriebsfeiern. Werden selbständige Künstler für öffentliche Veranstaltungen z. B. durch Vereine engagiert, bleibt dies abgabefrei, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte, Gagen, Honorare bzw. Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Material-, Nebenkosten und Auslagen zu zahlen, nicht jedoch auf Reisekostenerstattungen. Nichtkünstlerische Leistungen, wie z. B. Druckkosten, sind nicht abgabepflichtig. Der Abgabesatz beträgt für 2008 4,9 % und wird ab dem **1. Januar 2009** auf **4,4 %** gesenkt. Zu beachten ist, dass für alle noch bis zum 31. Dezember 2008 gezahlten Entgelte der höhere Prozentsatz gilt.

8. Möglichkeiten der Gewinnverlagerung

Alljährlich wiederkehrende Standardmaßnahmen zur Einkünfteverlagerung sind stichpunktartig nachfolgend aufgeführt:

Gestaltungsalternativen
<ul style="list-style-type: none">▪ Vorziehen von Investitionen▪ Vorziehen von Aufwendungen▪ Hinausschieben von Erträgen▪ Ausgleich drohender Überentnahmen▪ Nutzung von Steuervergünstigungen

Vorziehen von Investitionen
<ul style="list-style-type: none">▪ Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern▪ Anschaffung von Sammelposten-Wirtschaftsgütern▪ Anschaffung von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern

Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern:

Seit dem 01.01.2008 ist der Sofortabzug geringwertiger Wirtschaftsgüter bei den Gewinneinkünften neu geregelt.

Bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit müssen Wirtschaftsgüter bis zu € 150 (netto) bei Anschaffung seit dem 01.01.2008 sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Das ist unabhängig davon, ob der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt wird.

Die AHK von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind im Wirtschaftsjahr

- der Anschaffung / Herstellung,
- der Einlage oder
- der Eröffnung des Betriebs

in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen, wenn der Wert € 150 Euro (netto) nicht übersteigt.

Als steuermindernde Maßnahme sollte im Jahr 2008 der Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG) bei voraussichtlichen Anschaffungskosten bis € 250 in Anspruch genommen werden.

Anschaffung von Sammelposten-Wirtschaftsgütern:

Ein Sammelposten ist zu bilden, wenn der Wert zwischen € 150,01 und € 1.000,00 (netto) liegt. Der Ausweis aller in einem Jahr zugegangener Wirtschaftsgüter ist in einem Sammelposten (Pool) vorzunehmen. Eine Einzelerfassung und Bewertung entfällt. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden 4 Wirtschaftsjahren mit jeweils 1/5 aufzulösen.

Anschaffung von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern:

Die degressive AfA (§ 7 Abs. 2 EStG a. F.) wurde mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 abgeschafft. Für ab dem 01.01.2008 angeschaffte Wirtschaftsgüter ist nunmehr nur noch eine lineare AfA oder eine AfA nach Maßgabe der Leistung (§ 7 Abs. 1 Satz 6 EStG n. F.) möglich.

Hinweis: Aufgrund des von der Bundesregierung vorgeschlagenen „Konjunkturpaketes“ wird die degressive Abschreibung in den Jahren 2009 und 2010 wieder eingeführt. Sie soll sich auf das 2,5-fache der linearen Abschreibung, höchstens auf 25 % belaufen.

Die Leistungs-AfA kann bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen es wirtschaftlich begründet ist, statt der linearen AfA, angewendet werden.

Voraussetzungen sind:

- bewegliches Anlagevermögen
Nur für bewegliches Anlagevermögen ist eine Leistungs-AfA möglich.
- Wirtschaftliche Begründetheit
Die Leistungs-AfA muss begründet sein.
- Nachweispflicht
Der Steuerpflichtige muss den auf das einzelne Jahr entfallenden Umfang nachweisen.

Vorziehen von Aufwendungen
<ul style="list-style-type: none">▪ Instandhaltungsmaßnahmen▪ Werbemaßnahmen▪ Fortbildungsmaßnahmen▪ Zahlung von Gratifikationen an Mitarbeiter▪ Vornahme von Teilwertabschreibungen▪ Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten <p>Bei 4-III-Rechnern</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Vorauszahlungen von betrieblichen Investitionen

Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen ist der 10-Tages-Zeitraum zu beachten.

Teilwertabschreibungen können nur bei "voraussichtlich dauernden Wertminderungen" vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 EStG).

Hinausschieben von Erträgen
<ul style="list-style-type: none">▪ Hinausschieben der Leistungsvollendung▪ Hinausschieben von Verkäufen▪ Abnahme durch den Vertragspartner erst im kommenden Jahr▪ Verschiebung von Anlagenverkäufen <p>Bei 4-III-Rechnern</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Rechnungserstellung erst in der Folgeperiode

Ausgleich drohender Überentnahmen:

Bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften ist zu prüfen, ob die Einschränkung des betrieblichen Schuldzinsenabzugs in Höhe von 6 % der sog. **Überentnahmen** durch folgende Maßnahmen vermieden werden kann:

- **Entnahmestop**
- **Einlage** von Geld oder Sachwerten, auch in das Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers

Nutzung von Steuervergünstigungen
<ul style="list-style-type: none">▪ Antrag auf Investitionsabzugsbetrag▪ Antrag auf begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne▪ Übertragung stiller Reserven

Antrag auf Investitionsabzugsbetrag (siehe B. 5):

Die Gewinnminderung erfolgt durch einen außerbilanziellen gewinnmindernden Abzug.

Antrag auf begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne (siehe B. 6):

- Auf Antrag kann im Jahr 2008 der **Thesaurierungssteuersatz** von **28,25 %** (zzgl. Solidaritätszuschlag 29,8 %) für den nicht entnommenen Teil des Gewinns der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit je Betrieb oder Mitunternehmeranteil in Anspruch genommen werden.
- Voraussetzung ist, dass der Gewinn durch **Bestandsvergleich** (§ 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 EStG) ermittelt wird. Bei Mitunternehmeranteilen muss der Steuerpflichtige zu mehr als 10 % am Gewinn beteiligt sein oder es muss ihm mehr als € 10.000 Gewinnanteil zugerechnet werden.
- Der **Antrag** ist beim Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Er kann bis zur Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids für das Folgejahr noch zurückgenommen oder geändert werden.
- Liegt der Saldo Entnahmen/Einlagen in den Folgejahren über dem Gewinn(-anteil), liegt eine Entnahme der zuvor thesaurierten Gewinne vor ("Überentnahme"). In der Höhe der "Überentnahme" entsteht ein **Nachversteuerungsbetrag**, der mit **25 %** - zzgl. SolZ 26,38 % - nach zu versteuern ist.
- Wie können Verlustvorträge insbes. beim Unternehmer rechtzeitig genutzt werden?

Rettung von Verlustvorträgen

- Verlustnutzung nach dem Erbfall
 - Nutzung von Bilanzierungswahlrechten
 - Wechsel zur Bilanzierung
 - Verletzung von Behaltefristen
 - Wahlrecht bei Betriebseinbringung / Umwandlung (?)
- Verlustnutzung vor dem Erbfall
 - Realisierung stiller Reserven durch Verkauf/Entnahme
 - Wahlrecht bei Betriebseinbringung/Umwandlung
 - (Teil-)entgeltliche Betriebsübergabe
 - Betriebsaufgabe
 - Aufwandsverlagerung
 - Heiratspolitik

9. Aufbewahrungsfristen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2008 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 1998 oder früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1998 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 1998

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2002 oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2002 oder früher.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

10. Sozialversicherungsrecht

Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 von 3,3 % auf 2,8 % gesenkt.

Krankenversicherung

Ab dem 1. Januar 2009 gilt ein einheitlicher Beitragssatz zur Krankenversicherung von 15,5 %.

Beitragsbemessungsgrenze

Ab dem kommenden Jahr wird weiter die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung angehoben. Die Anhebung erfolgt von € 5.300 auf € 5.400 („alte Bundesländer“) monatlich und von € 3.600 auf € 3.675 in den „neuen Bundesländern“. Ebenso soll im ganzen Bundesgebiet ein Wechsel zur privaten Krankenversicherung nur noch zulässig sein, wenn das jährliche Gehalt € 48.600 überschreitet (bisher € 48.150).

Neue Meldepflichten für den Arbeitgeber

Ab Januar 2009 entstehen durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) für alle Arbeitgeber neue Meldepflichten zur Unfallversicherung. Künftig sind in jeder DEÜV-Meldung mit meldepflichtigem Entgelt auch die Daten zur Unfallversicherung zu melden (Übermittlung eines zusätzlichen Datenbausteins DBUV). Die Betriebsprüfung zur Unfallversicherung geht von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ab 01.01.2010 auf die Rentenversicherung über.

Bereits ab Januar 2009 soll die Rentenversicherung die Daten zur Unfallversicherung arbeitnehmerbezogen, analog aller anderer Daten (Meldung zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) verarbeiten und prüfen. Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung enthält dazu neue Vorschriften zur Erweiterung des bestehenden DEÜV-Meldeverfahrens.

Gemäß § 28 a Abs. 3 S. 2 SGB IV hat der Arbeitgeber deshalb ab Januar 2009 bei jeder DEÜV-Meldung und bei der DEÜV-Jahresmeldung zusätzlich folgende Abgaben zu machen:

- die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers (BG, Unfallkasse)
- die Mitgliedsnummer des Mandanten bei dem Unfallversicherungsträger
- der anzuwendende Strukturschlüssel / die Gefahrtarifstelle
- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt und die geleisteten Arbeitsstunden

Auch die Neuregelung der **Insolvenzgeldumlage** - ebenfalls im UVMG geregelt - müssen Sie ab Januar 2009 berücksichtigen.

11. Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer

Ab dem Jahr 2008 gelten die neuen Regelungen für die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen u.a. zur Gewerbesteuer. Nach der neuen gesetzlichen Regelung werden **25 % aller Entgelte für Schulden** dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Zu den hinzurechnungspflichtigen Entgelten für Schulden gehören wie bisher auch schon alle Gegenleistungen für die Zurverfügungstellung von Fremdkapital. Hierzu rechnen insbesondere Zinsen zu einem festen oder variablen Zinssatz. Zu den Entgelten rechnen aber auch Leistungen, die zwar nicht als Zinsen bezeichnet werden, aber wie diese Entgeltcharakter haben. Das sind insbesondere das Damnum, das bei der Ausgabe von Hypotheken und anderen Darlehen vereinbart wird, sowie das Disagio.

Zu den Entgelten zählen aber auch die Vorfälligkeitsentschädigungen, die für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Darlehens bei Verkürzung einer ursprünglich vereinbarten Mindestlaufzeit entrichtet werden, weil sie wie die vereinbarten Zinsen Entgelt für die Kreditgewährung sind.

Völlig neu ist aber, dass zu den Entgelten auch der Aufwand aus gewährten Skonti oder ähnlichen vergleichbaren Schulden im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit sowie die Diskontbeträge bei der Veräußerung von Wechsel- und anderen Geldforderungen gehören. Voraussetzung ist allerdings, dass die hier benannten Vorteile nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen.

Mit der Neuregelung werden zukünftig auch **alle Renten und dauernde Lasten** dem Gewinn wieder hinzugerechnet, sowie auch die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Empfänger (zu 25 %).

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz werden grundsätzlich **alle Miet- und Pachtzinsen**, also sowohl die für unbewegliche wie auch bewegliche Wirtschaftsgüter dem Gewinn hinzugerechnet. Es gelten folgende Hinzurechnungsregeln:

- Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von **unbeweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens werden mit 25 % von 13/20 der Aufwendungen dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Zu den Miet- und Pachtzinsen gehören auch die Leasingraten.
- Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens werden mit 25 % von einem Fünftel der Aufwendungen (effektiv sind das 5 %) dem Gewinn hinzugerechnet. Auch hierzu gehören die Leasingraten.

Voraussetzung für die Hinzurechnungen ist aber auch, dass die Summe aller Hinzurechnungsbeträge insgesamt **mehr als € 100.000** beträgt.

12. Entnahme eines Gebäudes aus dem Unternehmensvermögen (Seeling)

Seit dem Seeling-Urteil des EuGH behandelte die Finanzverwaltung die Grundstücksentnahme als umsatzsteuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe, wenn der Grundstückserwerb zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hatte.

Unter dem Druck der EU-Kommission ist die Finanzverwaltung zu ihrer früheren Auffassung zurückgekehrt, dass auf die Entnahme aus seinem Unternehmen die Steuerbefreiungsvorschriften anwendbar sind.

Die Entnahme eines Grundstücks ist daher rückwirkend wieder umsatzsteuerfrei. Allerdings ist darauf zu achten, dass die in den letzten 10 Jahren in Anspruch genommene Vorsteuer anteilig zu berichtigen ist.

13. Abgabe von Speisen und Getränken (ermäßigter Steuersatz)

Die frühere Regelung, wonach die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle eine sonstige Leistung darstellt, die dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt, ist durch das Jahressteuergesetz 2009 aufgehoben worden.

Insbesondere führen die nachfolgenden Kriterien zur Annahme einer **voll steuerpflichtigen** sonstigen Leistung:

- Zur Verfügung stellen von Verzehreinrichtungen, wie z.B. Räumlichkeiten, (Steh-)Tische, Bänke und Stühle. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Verzehreinrichtungen tatsächlich nicht genutzt, d.h. die Speisen lediglich „zum Mitnehmen“ abgegeben werden
- Servieren der Speisen oder Gestellung von Bedienungs- oder Kochpersonal oder Portionieren einschließlich Ausgeben der Speisen vor Ort
- Nutzungsüberlassung von Geschirr oder Besteck oder Reinigung bzw. Entsorgung der überlassenen Gegenstände

Kriterien für eine bloße Lieferung – also Steuersatz 7 % - sind:

- Übliche Nebenleistungen (z.B. Portionieren und Abgabe „über die Verkaufstheke“, Verpacken, Anliefern – auch in Einweggeschirr, Beigabe von Einwegbesteck)
- Bereitstellen von Papierservietten
- Abgabe von Senf, Ketschup, Mayonnaise oder Apfelmus
- Bereitstellen von Abfalleimern an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden usw.
- Bereitstellen von Einrichtungen und Vorrichtungen, die in erster Linie zum Verkauf von Waren dienen (z.B. Verkaufstheken und –tresen, sowie Ablagebretter an Kiosken, Verkaufsständen, Würstchenbuden usw.)
- Bloße Erstellung von Leistungsbeschreibungen (z.B. Speisekarten oder –pläne)
- Erläuterung des Leistungsangebots

C. INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

1. Zinsschranke

Durch das Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 kann es sowohl für Kapitalgesellschaften wie auch für Personenunternehmen erstmals im Jahr 2008 zu einer von der Höhe der Entnahmen unabhängigen Beschränkung des Abzugs von Schuldzinsen als Betriebsausgaben kommen. Es sind allerdings nur diejenigen Betriebe betroffen, bei denen der Saldo aus Zinsaufwendungen und Zinserträgen **mehr als 1 Mio €** ausmacht. Ob diese Grenze überschritten wird, ist auch bei Personengesellschaften für die Gesellschaft insgesamt, nicht aber je Gesellschafter zu prüfen.

Auch bei Überschreiten der Grenze von 1 Mio € kommt es auch dann nicht zu einer Einschränkung des Schuldzinsenabzugs, wenn der Betrieb nicht zu einem Konzern gehört oder seine Eigenkapitalquote höchstens um einen Prozentpunkt geringer ist als jene im Konzern. Diese Ausnahmen gelten aber nicht für Kapitalgesellschaften, bei denen über 10 % des Zinssaldos auf Darlehen von Gesellschaftern entfällt, die zu mehr als 25 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind.

Erreicht der Zinssaldo die Schwelle von 1 Mio € und greift keine Ausnahmeregelung, wird sein Abzug auf 30 % des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen beschränkt (sog. EBITDA). Ein überschießender Zinssaldo wird in spätere Jahre vorgetragen.

2. Erleichterungen bei der Gründung von GmbHs

Durch eine Gesetzesänderung sind insbesondere Erleichterungen bei der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) beschlossen worden. In diesem Zusammenhang gilt künftig Folgendes:

- Gesellschaften, die höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer haben, können in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden. Dabei ist ein notariell beurkundungspflichtiges Musterprotokoll zu verwenden, in dem drei Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste) zusammengefasst sind.
- Die ursprünglich vorgesehene Herabsetzung des Mindeststammkapitals von 25.000 Euro (auf 10.000 Euro) ist nicht umgesetzt worden. Allerdings ist z. B. für Existenzgründer, die ggf. nur wenig Stammkapital haben bzw. benötigen, eine Einstiegsvariante der GmbH geschaffen worden: die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft. Es handelt sich hierbei nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die zunächst ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Künftige Gewinne dürfen allerdings nicht (voll) ausgeschüttet werden, sondern sind in Höhe von 25 % in eine Rücklage einzustellen, mit der das gesetzliche Mindeststammkapital von 25.000 Euro nach und nach angespart wird (siehe C 3.).
- Bislang musste die GmbH-Stammeinlage mindestens 100 Euro je Gesellschafter betragen. Künftig muss jeder Geschäftsanteil lediglich auf einen Betrag von **mindestens einem Euro** lauten.

3. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Seit dem 1. November 2008 kann eine „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“ (kurz UG) genannt, gegründet werden. Die UG ist eine GmbH, die in ihrer Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen muss.

Die wesentlichen Merkmale der UG sind:

- Stammkapital **€ 1 - € 24.999**
- Satzung in **notarieller Form**
- Mindestinhalt: Form, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des Stammkapitals, Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile
- Verwendung eines vereinfachten **Musterprotokolls**, zulässig bei bis zu 3 Gründungsgesellschaftern und 1 Geschäftsführer
- Nur **Bargründung** zulässig
- Bareinlage muss **voll eingezahlt** sein
- Bildung einer **gesetzlichen Rücklage**, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist
- Rücklage darf nur dann verwandt werden:
 - für eine Stammkapital-Erhöhung
 - zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags
 - zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr
- Wird das Stammkapital auf mindestens € 25.000 erhöht:
 - entfällt die Rücklagepflicht
 - kann die Gesellschaft als GmbH firmieren, muss es aber nicht.

Nimmt die UG später an einer **Stammkapitalerhöhung** durch Umwandlung der gesetzlichen Rücklage in Stammkapital vor, so führt dies beim Gesellschafter weder zu einem Zufluss von Dividenden noch zu einer Erhöhung der Anschaffungskosten auf die Beteiligung an der UG.

4. Eigenkapitalersetzende Darlehen

Aufgrund des MoMiG wird die Rechtsfigur des eigenkapitalersetzenden Darlehens und der eigenkapitalersetzenden Bürgschaft aufgegeben. Auf die Qualifizierung „kapitalersetzend“ wird künftig ebenso wie auf den Begriff der „Krise“ verzichtet. Somit gilt ab 1. 11. 2008, dass im Falle einer Insolvenz der GmbH **alle Gesellschafterdarlehen** als nachrangige Forderungen, also wie Eigenkapital zu behandeln sind.

Eigenkapitalersetzende Darlehen liegen nur dann nicht vor:

- Wenn der Gesellschafter zu höchstens 10 % am Stammkapital der GmbH beteiligt und nicht deren Geschäftsführer ist (**sog. Kleinbeteiligungs-Privileg**)
- In der Krise der GmbH „Geschäfts zum Zwecke der Überwindung der Krise“ erwerben (**sog. Sanierungs-Privileg**).

Das MoMiG ändert die Anforderungen an die Befreiung von der Passivierungsverpflichtung. Zwar wird weiterhin eine ausdrückliche Rangrücktrittserklärung des Gesellschafter-Kreditgebers als Voraussetzung für die Befreiung von der Passivierungspflicht verlangt, um die damit verbundene Warnfunktion aufrecht zu erhalten. Es reicht damit zivilrechtlich, wenn lediglich der Rücktritt hinter die gesetzlich nachrangigen Ansprüche erklärt wird.

5. Vorabausschüttungen in 2008

Für Ausschüttungen von Gewinnen des Jahres 2008 ergeben sich Unterschiede, wenn die Gewinne vorab ausgeschüttet werden. Wegen des bereits seit 2008 geltenden niedrigeren Körperschaftsteuersatzes von 15 % (insgesamt 15 % Körperschaftsteuer + SolZ + Gewerbesteuer bei Hebesatz von 400 %) beträgt die **Gesamtbelastung 29,8 %**. Die Belastung beim Anteilseigner richtet sich im Fall der Vorabausschüttung noch nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren, so dass letztlich die Belastung vom individuellen Steuersatz abhängt.

	Ausschüttung 2008 35 % ESt-Satz	Ausschüttung 2008 45 % ESt-Satz	Ausschüttung 2009
Gewinn vor Steuern	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Körperschaftsteuer	15.000 €	15.000 €	15.000 €
SolZ	825 €	825 €	825 €
Gewerbesteuer	14.000 €	14.000 €	14.000 €
Höhe der Dividende	70.175 €	70.175 €	70.175 €
Einkommensteuer	12.2281 €	15.789 €	17.543 €
SolZ	675 €	868 €	964 €
Gesamtbelastung in %	42,78 %	46,48 %	48,33 %

Bei Vorabausschüttungen in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht ist darauf zu achten, dass die Zahlung unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Jahresüberschusses der GmbH steht. Voraussetzung für eine Vorabausschüttung ist insbesondere

- eine Beschlussfassung der Gesellschafter
- die Erwartung eines entsprechenden Jahresüberschusses und
- es darf kein Verstoß gegen § 30 GmbHG vorliegen, d.h. die Auszahlung muss aus dem Gesellschaftsvermögen erfolgen, es darf keinesfalls das Stammkapital beeinträchtigt werden.

6. Offenlegung des Jahresabschlusses 2008

Durch das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ haben sich die rechtlichen Vorschriften über die Offenlegung von Jahresabschlüssen mit Wirkung zum 1. Januar 2007 geändert. Die §§ 325-329 des HGB enthalten für Kapitalgesellschaften strenge Regelungen für die Offenlegung von Jahresabschlüssen.

Offenlegungspflichtige Gesellschaften haben ihre zu veröffentlichenden Unterlagen nach aktueller Rechtslage bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers bis spätestens **31. Dezember 2008** einzureichen. Dort werden die Unterlagen für den Abruf gespeichert und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Kleine Kapitalgesellschaften haben die Offenlegung der Bilanz und des Anhangs innerhalb von 12 Monaten vorzunehmen. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nicht einzureichen.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), den Anhang und den Lagebericht (jeweils in verkürzter Form) u.a. einzureichen. Für **Große Kapitalgesellschaften** gelten ergänzende Vorschriften.

Bei Verstoß gegen die Offenlegungspflicht wird unter Androhung und Festsetzung eines Ordnungsgeldes ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Abs. 2-6 HGB durchgeführt, das mindestens € 2.500 beträgt und bis zu einer Höhe von € 25.000 festgesetzt werden kann.

7. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – kurz BilMoG – sollen Unternehmen von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand entlastet werden. Die geplanten Maßnahmen sollen zu einer Senkung der Gesamtkosten für Buchführung, Aufstellung, -prüfung und –offenlegung führen, außerdem soll den Unternehmen der Druck genommen werden, die internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden zu müssen.

Das Gesetz sollte zum 1. Januar 2009 in Kraft treten; allerdings kann der ursprüngliche Zeitplan nicht mehr eingehalten werden, so dass mit der Verabschiedung des Gesetzes im Frühjahr 2009 zu rechnen ist, so dass es wahrscheinlich gilt, dass es für Jahresabschlüsse geltend wird, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen.